Universität Basel

Vizerektorat
Forschung

Forschungsfonds für exzellente Nachwuchsforschende der Universität Basel: Wegleitung zur Antragstellung

Fragen zur Antragstellung und zum Einreichen von Fördergesuchen sind per E-Mail an das Ressort Nachwuchsförderung zu richten: forschungsfonds@unibas.ch

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Forschungsfonds der Universität Basel unterstützt die wissenschaftliche Karriere von herausragenden Nachwuchsforschenden, die sich bereits durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben. Der Forschungsfonds unterstützt exzellente Nachwuchsforschende auf dem Weg in die wissenschaftliche Unabhängigkeit. Die Förderung dient ausschliesslich der wissenschaftlichen Qualifikation, d.h. der erfolgreichen Durchführung einer eigenen Forschungsarbeit. Die Förderung ergänzt bestehende Instrumente der Forschungs- und Nachwuchsförderung komplementär (z.B. durch den SNF).

Antragstellende, die bereits eine Förderung durch den Forschungsfonds der Universität Basel erhalten haben, können sich kein weiteres Mal bewerben.

Bei Ablehnung eines Antrags, können sich Antragstellende max. ein weiteres Mal mit einem neuen Projekt (d.h. neue Daten, neue Methode, neue Fragestellung u.ä.) bewerben.

2. Voraussetzungen und Fördermöglichkeiten

Antragsberechtigt sind Nachwuchsforschende der Universität Basel, einem assoziierten Institut oder einer der Universitätskliniken Basel (USB, UKBB, UPK), die eine akademische Karriere anstreben und sich bereits durch hervorragende Leistungen ausgezeichnet haben. Sie müssen einer der folgenden Zielgruppen angehören:

a) Doktorierenden in der Abschlussphase

Doktorierende der Theologischen, Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen, und der Philosophisch-Historischen Fakultät sowie der Bildungswissenschaften und der Sozial- und Wirtschaftspsychologie können sich für eine Abschlussfinanzierung ihres Doktorats bewerben. Diese betrifft in der Regel das vierte Jahr des Doktorats (nach Immatrikulationsdatum). In begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung bis zum Ende des fünften Jahres möglich.

Beantragt werden kann das eigene Salär (87%-Pensum) für eine maximale Dauer von 12 Monaten. Die antragstellende Person muss während der Förderung an der Universität Basel immatrikuliert sein. Doktorierende auf strukturellen Assistenzstellen sind nicht antragsberechtigt.

b) Postdoktorierende

Postdoktorierende, die an der Universität Basel oder den assoziierten Instituten angestellt sind, können sich mit einem eigenen, unabhängigen Forschungsprojekt bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragsfrist min. zwei Jahre Forschungserfahrung als Postdoktorierende an der Universität Basel oder den assoziierten Instituten nachweisen können. Zum Zeitpunkt der Antragsfrist darf die Verteidigung des Doktorats nicht mehr als acht Jahre zurückliegen. Es gilt die Berechnung des akademischen Nettoalters gemäss SNF.

Assistenzprofessor*innen und habilitierte Forschende sind von der Förderung ausgeschlossen.

Als Förderbeitrag können bis max. CHF 80'000 für eigenes Salär, Salär für Mitarbeitende (hilfswissenschaftliches Personal) und max. 10% Sachmittel (Consumables) beantragt werden. Die Dauer der Finanzierung darf höchstens 24 Monate betragen. Konsekutive Finanzierungen sind nicht möglich.

c) Assistenz- und Oberärzt*innen

Assistenzärzt*innen und Oberärzt*innen können sich mit einem eigenständigen Forschungsprojekt bewerben, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragsfrist min. zwei Jahre Anstellung (100%, auch kumulativ möglich) einer der Universitätskliniken Basel vorweisen können. Zum Zeitpunkt der Antragsfrist darf das Staatsexamen (oder äquivalent) nicht mehr als 14 Jahre zurückliegen (für anrechenbare Verzögerungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des SNF).

Sobald das Habilitationsverfahren an der Medizinischen Fakultät begonnen wurde, ist eine Bewerbung beim Forschungsfonds nicht mehr möglich.

Als Förderbeitrag können bis max. CHF 80'000 für eigenes Salär, Salär für Mitarbeitende (hilfswissenschaftliches Personal) und max. 10% Sachmittel (Consumables) beantragt werden. Die Dauer der Finanzierung darf höchstens 24 Monate betragen. Konsekutive Finanzierungen sind nicht möglich.

Es gibt folgende Fördermöglichkeiten:

1. **Freistellung für klinische Forschung an einer der Universitätskliniken Basel: Anschubfinanzierung**

Die Förderung richtet sich an Assistenzärzt*innen und junge Oberärzt*innen, die ein eigenständiges klinisches Forschungsprojekt (ggf. als Teil einer grösseren Studie) durchführen möchten.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien ist eine abgeschlossene Dissertation Voraussetzung für die Bewerbung um eine Anschubfinanzierung.

2. **Freistellung für klinische Forschung an einer der Universitätskliniken Basel: fortgeschrittene Assistenz- und Oberärzt*innen**

Diese Förderung richtet sich an fortgeschrittene Assistenzärzt*innen und Oberärzt*innen mit ausgewiesener Erfahrung in der klinischen Forschung.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien sind ausgewiesene Erfahrung in der klinischen Forschung mit entsprechenden wissenschaftlichen Publikationen Voraussetzung für die Bewerbung.

3. **Auslandjahr**

Ein Auslandjahr kann in der Regel gefördert werden, wenn kein SNF Postdoc.Mobility-Stipendium beantragt werden kann. Mit entsprechender Begründung ist auch eine parallele Bewerbung für ein SNF Postdoc.Mobility-Stipendium möglich. Bei einem Antrag für ein zweites Auslandjahr muss die Zusprache für das erste Jahr eingereicht werden.

Zusätzlich zu den oben genannten Kriterien ist eine Forschungstätigkeit vor dem Auslandaufenthalt von mindestens 6 Monaten zu 50% (oder während längerer Dauer in geringerem Teilzeitanteil).

Es wird erwartet, dass die geförderte Person nach dem Auslandjahr an das Universitätsspital Basel oder in die Schweiz zurückkehrt.

4. **Aufbau eines klinischen Forschungsprojekts in Basel im Anschluss an einen Auslandaufenthalt**

Gefördert wird der Aufbau eines eigenen klinischen Forschungsprojekts oder die hauptverantwortliche Mitarbeit an einem multizentrischen Projekt am Universitätsspital Basel.

Voraussetzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Forschungstätigkeit im Ausland in Form mindestens einer Publikation (submitted nach 12 Monaten, in press nach 24 Monaten).

3. Gesuchseinreichung

Ausschreibungen erfolgen in der Regel einmal jährlich und richten sich nach den verfügbaren finanziellen Mitteln. Für die Gesuchseinreichung werden in der Regel zwei Termine pro Jahr angeboten. Die jeweiligen Antragsfristen werden in der Ausschreibung bekannt gegeben.

Gesuche müssen vollständig und fristgerecht online eingereicht werden. Nach Ablauf der Antragsfrist eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Der Eingang des Gesuchs wird innerhalb von zwei Wochen per E-Mail bestätigt.

Die Einzelheiten zur Gesuchseinreichung werden in einem separaten Merkblatt geregelt.

4. Mittelzusprache

Die Grundsätze für die Vergabe der Fördermittel sind in den Richtlinien zum Forschungsfonds geregelt.
Der Entscheid über die Mittelzusprache wird den Antragstellenden schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
Die zugesprochenen Mittel dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Werden Mittel nicht zweckgemäss verwendet, müssen sie zurückerstattet werden.
Nach Abschluss der Förderung nicht verwendete Mittel können nicht für andere Zwecke oder Projekte eingesetzt werden. Sie fliessen an den Forschungsfonds zurück.

5. Berichterstattung

Die geförderten Projekte und ihre Ergebnisse, insbesondere daraus entstandene Publikationen, sollen in der Regel auf dem Forschungsportal der Universität Basel veröffentlicht werden.

Mit der Annahme der Förderung verpflichten sich die Forschenden zur wissenschaftlichen und finanziellen Berichterstattung. Massgebend sind die Vorgaben und Fristen im Zuspracheschreiben sowie in der Annahme- und Verpflichtungserklärung.